

Bundesgesetz über grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union

(EU-Um Gründungsgesetz – EU-UmgrG)

BGBI I 2023/78

ErläutRV 2028 BlgNR 27. GP – Allgemeiner Teil:

Die Richtlinie (EU) 2019/2121 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, ABl. Nr. L 321 vom 12. 12. 2019 S. 1 (CELEX-Nummer 32019L2121), war bis 31. Jänner 2023 im nationalen Recht umzusetzen. Diese Richtlinie wird im Folgenden als „Mobilitäts-Richtlinie“ bezeichnet; soweit der Ausdruck „die Richtlinie“ verwendet wird, ist damit die Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABl. Nr. L 169 vom 30. 06. 2017 S. 46, in ihrer geänderten Fassung gemeint. Als Titel für dieses Legislativvorhaben bietet sich – in Anlehnung an die Kurzbezeichnung der Richtlinie 2019/2121 – „Gesellschaftsrechtliches Mobilitätsgesetz (GesMobG)“ an.

Da sich das österreichische Umgründungsrecht prinzipiell bewährt hat, besteht kein Anlass, es im Rahmen der Umsetzung der Mobilitäts-Richtlinie grundlegend zu verändern. Daher sollen bei dieser Umsetzung – auch was die Ausübung von Mitgliedstaaten-Wahlrechten betrifft – die grundsätzlichen Entscheidungen des historischen Gesetzgebers im Bereich des Verschmelzungs- und Spaltungsrechts im Wesentlichen beibehalten werden. Auch die bislang nicht gesetzlich geregelte grenzüberschreitende Umwandlung – die in Österreich bisher meist als grenzüberschreitende Verlegung des Sitzungssitzes bezeichnet wurde – soll dementsprechend ausgestaltet werden. Eine wesentliche unionsrechtliche Neuerung stellt freilich die Missbrauchskontrolle dar, die künftig bei allen drei grenzüberschreitenden Umgründungsarten durch die zuständige Behörde des Wegzugsmitgliedstaats (in Österreich: durch das Firmenbuchgericht) durchzuführen ist.

Die bisherige Gesetzessystematik des österreichischen Umgründungsrecht soll daher nur soweit verändert werden, als dies zur Umsetzung der Mobilitäts-Richtlinie erforderlich ist. Daher soll das bisherige EU-Verschmelzungsgesetz (EU-VerschG) durch ein einheitliches „Bundesgesetz über grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften in der Eu-

ropäischen Union (EU-Umgründungsgesetz – EU-UmgrG)“ ersetzt werden, das Regelungen für alle drei grenzüberschreitenden Umgründungsarten (Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung) enthält.

Auch von Folgeanpassungen im innerstaatlichen Verschmelzungs-, Spaltungs- und Umwandlungsrecht soll bewusst Abstand genommen werden: Teilweise sieht das EU-UmgrG richtlinienbedingt strengere Voraussetzungen (z. B. längere Fristen) vor; hier hätte eine Angleichung eine – weder unionsrechtlich gebotene noch rechtspolitisch erwünschte – Erschwerung innerstaatlicher Umgründungen zur Folge. Zu bisweilen abweichenden Formulierungen im EU-UmgrG ist anzumerken, dass auch schon im geltenden Umgründungsrecht einige parallele Bestimmungen nicht gleichlautend sind, womit die Praxis aber umzugehen gelernt hat. Durch punktuelle Eingriffe in das bisherige System könnten an sich bereits geklärte dogmatische Fragen neuerlich virulent werden. Es erscheint daher vorzugswürdig, die neuen Regelungen des EU-UmgrG nicht explizit in das AktG, das GmbHG, das SpaltG und das UmwG zu übernehmen. Aus der unterbliebenen Angleichung ist somit nicht der Schluss zu ziehen, dass der Gesetzgeber durch unterschiedliche Formulierungen der gesetzlichen Regelungen bewusst abweichende Auslegungsergebnisse herbeiführen wollte. Dies ist insbesondere dort nicht der Fall, wo eine im EU-UmgrG neu formulierte Bestimmung in den Erläuterungen mit der herrschenden Meinung zu einer bestehenden Regelung begründet wird.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet sich auf die Kompetenztatbestände Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG), Börse- und Bankwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG) sowie Bundesabgaben (§ 7 Abs. 1 F-VG).

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt grenzüberschreitende Umgründungen (Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen) von Kapitalgesellschaften mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten.

IdF BGBl I 2023/78.

ErläutRV 2028 BlgNR 27. GP zu §§ 1 und 2:

In Anlehnung an den bisherigen § 1 EU-VerschG, aber in zwei separaten Paragraphen werden hier der Zweck dieses Bundesgesetzes sowie die Begriffsbestimmungen geregelt. [. . .]

Durch die Formulierung des § 1 wird klargestellt, dass der Ausdruck **„grenzüberschreitende Umgründungen“** im EU-UmgrG den **Oberbegriff** für grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen darstellt. **1**

Die **Terminologie** des **dUmwG** ist teilweise eine andere: Als Oberbegriff wird dort – sowohl für innerstaatliche als auch für grenzüberschreitende Vorgänge – der Ausdruck **„Umwandlung“** verwendet (vgl § 1 dUmwG); die grenzüberschreitende Umwandlung wird als **„grenzüberschreitender Formwechsel“** (vgl § 333 dUmwG) bezeichnet. **2**

Begriffsbestimmungen

§ 2. Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Eine „Kapitalgesellschaft“ ist eine Gesellschaft mit einer Rechtsform, die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABl. Nr. L 169 vom 30. 6. 2017 S. 46, genannt wird.

2. Der Begriff „Mitgliedstaat“ erfasst die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

3. Der Begriff „Vorstand“ umfasst den Vorstand einer Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft (SE), den Verwaltungsrat einer Europäischen Gesellschaft (SE) sowie die Geschäftsführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

4. Der Begriff „Satzung“ umfasst die Satzung einer Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft (SE) sowie den Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

5. Der Begriff „Gesellschafter“ umfasst die Aktionäre einer Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft (SE) sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

6. Der Begriff „Anteile“ umfasst die Aktien einer Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft (SE) sowie die Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

7. Der Begriff „Gesellschafterversammlung“ umfasst die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesell-

schaft (SE) sowie die Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

IdF BGBl I 2023/78.

ErläutRV 2028 BlgNR 27. GP zu §§ 1 und 2:

In Anlehnung an den bisherigen § 1 EU-VerschG, aber in zwei separaten Paragraphen werden hier der Zweck dieses Bundesgesetzes sowie die Begriffsbestimmungen geregelt.

In § 2 Z 1 wird der Begriff der „Kapitalgesellschaft“ definiert, wie er durch Art. 86b Z 1, Art. 119 Z 1 lit. a und Art. 160b Z 1 der Richtlinie vorgegeben wird. Art. 119 Z 1 lit. b wird hingegen in § 27 Z 2 umgesetzt, weil diese Ergänzung der Definition nur die grenzüberschreitende Verschmelzung betrifft.

Während die Definitionen in § 2 Z 1 und 2 generell formuliert sind, orientieren sich die Z 3 bis 6 am geltenden österreichischen Kapitalgesellschaftsrecht, weil von diesem Gesetz in erster Linie inländische Gesellschaften angesprochen sind. Soweit dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, ist der jeweilige Begriff der Richtlinie entsprechend auszulegen. Dies wird auch durch den Wortlaut der Definitionen ermöglicht, weil der jeweilige Begriff die konkret angeführten österreichischen Ausprägungen „umfasst“, aber nicht darauf beschränkt ist (vgl. etwa den in Z 6 definierten Begriff „Anteile“, der sich auch auf Aktien etc. nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats beziehen kann).

Die Begriffswahl orientiert sich teilweise an der österreichischen aktienrechtlichen Terminologie (z. B. „Vorstand“, „Satzung“); teilweise werden die in der Richtlinie verwendeten Begriffe (z. B. „Gesellschafter“, „Gesellschafterversammlung“) übernommen.

- 1 Aufgrund der Definition des Begriffs „Mitgliedstaat“ in Z 2 gilt das EU-UmgrG grundsätzlich nicht nur innerhalb der EU, sondern auch im Verhältnis zu den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen (so schon bisher § 1 Abs 3 EU-VerschG). Diese Ausweitung wird allerdings dadurch relativiert, dass als „Kapitalgesellschaft“ iSd Z 1 nur die in Anhang II der GesR-RL genannten Rechtsformen gelten, der ausschließlich die EU-Mitgliedstaaten umfasst (vgl. dazu auch §§ 321 und 334 dUmwG). Die auf materielle Kriterien abstellende und daher weitere Definition einer „Kapitalgesellschaft“ (bisher § 1 Abs 2 Z 2 EU-VerschG) wurde – entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben – in § 27 Z 2 umgesetzt und gilt daher nur für die **grenzüberschreitende Verschmelzung** (vgl. dazu auch § 306 dUmwG). Ob daraus tatsächlich abzuleiten ist, dass zB eine liechten-

steinische GmbH sich zwar an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligen, aber keine grenzüberschreitende Umwandlung oder Spaltung durchführen kann, erscheint jedoch mehr als fraglich.

Für **inländische Gesellschaften** wird durch den Verweis auf Anhang II der GesR-RL in **Z 1** zweifelsfrei klargestellt, dass nur die in diesem Anhang aufscheinenden Rechtsformen **AG** und **GmbH** sowie die – eine Sonderform der AG darstellende – **SE** als Kapitalgesellschaften anzusehen sind, die sich an einer grenzüberschreitenden Umgründung beteiligen können. Daran ändert auch die weitere Definition der Kapitalgesellschaft in § 27 **Z 2** (vormals § 1 Abs 2 **Z 2** EU-VerschG) nichts, die sich nach hA schon bisher nur auf die an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten **ausländischen Rechtsträger** bezog (vgl. *Eckert in Kalss, VSU*³ § 1 EU-VerschG Rz 3). Begründen lässt sich dies künftig freilich nicht mehr mit dem Wortlaut des § 3 Abs 1 EU-VerschG, sondern damit, dass in § 2 **Z 3** bis 7 und auch an anderen Stellen des EU-UmgrG (zB § 14 Abs 2 und 5) stets nur auf die drei zuvor erwähnten inländischen Rechtsformen Bezug genommen wird.

Ausgeschlossene Gesellschaften

§ 3. Eine Kapitalgesellschaft darf in folgenden Fällen keine grenzüberschreitende Umgründung vornehmen oder sich daran beteiligen:

1. Zweck der Gesellschaft ist es, die vom Publikum bei ihr eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemeinsam anzulegen, und ihre Anteile werden auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zulasten des Vermögens dieser Gesellschaft zurückgenommen oder ausgezahlt. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen eine solche Gesellschaft sicherstellen will, dass der Börsenwert ihrer Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.
2. Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation und hat mit der Verteilung ihres Vermögens an ihre Gesellschafter begonnen.
3. Die Gesellschaft ist Gegenstand von Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen, die in Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung

und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ABl. Nr. L 173 vom 12. 6. 2014 S. 190, oder in Titel V der Verordnung (EU) 2021/23 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien, ABl. Nr. L 22 vom 22. 1. 2021 S. 1, vorgesehen sind.

4. Über das Vermögen der Gesellschaft wurde rechtskräftig ein Konkursverfahren eröffnet oder ein Beschluss, durch den das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wird, wurde rechtskräftig.

IdF BGBl I 2023/78.

ErläutRV 2028 BlgNR 27. GP:

Die für alle drei Arten von grenzüberschreitenden Umgründungen geltende Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 86a Abs. 2 bis 4, Art. 120 Abs. 3 bis 5 sowie Art. 160a Abs. 3 bis 5 der Richtlinie.

Bei den Ausschlussgründen nach Z 1 bis 3 handelt es sich um zwingende unionsrechtliche Vorgaben, wobei in Z 3 der durch die Verordnung (EU) 2021/23 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien nochmals geänderte Wortlaut von Art. 86a Abs. 3 lit. b, Art. 120 Abs. 4 lit. b und Art. 160a Abs. 4 lit. b zu berücksichtigen ist.

Durch Z 4 soll vom Mitgliedstaaten-Wahlrecht nach Art. 86a Abs. 4, Art. 120 Abs. 5 und Art. 160a Abs. 5, insolventen Gesellschaften eine grenzüberschreitende Umgründung zu verbieten, im Einklang mit der bisherigen Rechtslage bei innerstaatlichen Verschmelzungen (vgl. näher dazu *Kalss*, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung³ § 219 AktG Rz 14 mwN.) teilweise Gebrauch gemacht werden. Es sollen daher nur solche Gesellschaften keine grenzüberschreitende Umgründung vornehmen dürfen, über deren Vermögen rechtskräftig ein Konkursverfahren eröffnet wurde. Dem Konkurs gleichzuhalten ist ein rechtskräftiger Beschluss, mit dem das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wird (vgl. dazu §§ 71b und 123a IO). Handelt es sich hingegen um ein Sanierungsverfahren (mit oder ohne Eigenverwaltung), ist eine grenzüberschreitende Umgründungsmaßnahme trotz Insolvenz grundsätzlich zulässig.

Übersicht

	Rz
I. Allgemeine Ausschlussgründe	1
II. Besondere Ausschlussgründe	5

I. Allgemeine Ausschlussgründe

Von den vier in § 3 geregelten Fällen, in denen eine Kapitalgesellschaft keine grenzüberschreitende Umgründung vornehmen darf, können nur zwei bei **jeder Gesellschaft** relevant werden: die **Liquidation** (Z 2) und der **Konkurs** (Z 4). **1**

Bei der in **Z 2** geregelten **Liquidation** handelt es sich um einen von der Richtlinie zwingend vorgegebenen Ausschlussgrund. Die nationalen Vorschriften über die Liquidation finden sich in §§ 89ff GmbHG und §§ 205ff AktG (dort als „Abwicklung“ bezeichnet), wobei eine Gesellschaft erst dann ausgeschlossen ist, wenn sie bereits mit der **Verteilung ihres Vermögens an die Gesellschafter** begonnen hat (vgl dazu § 91 Abs 3 GmbHG und § 212 AktG). Vor diesem Zeitpunkt kann sich auch eine in Liquidation befindliche Kapitalgesellschaft an einer grenzüberschreitenden Umgründung beteiligen; ein Fortsetzungsbeschluss (vgl § 215 AktG) ist nicht erforderlich. **2**

Mit der Regelung in **Z 4**, dass eine in **Konkurs** befindliche Kapitalgesellschaft keine grenzüberschreitende Umgründung vornehmen darf, hat der österreichische Gesetzgeber von einem Wahlrecht der Richtlinie, das auch ein weitergehendes Verbot (zB bei jeglicher Form der Insolvenz) ermöglicht hätte, teilweise Gebrauch gemacht. Ausgeschlossen ist eine Gesellschaft demnach nur dann, wenn es sich um ein **Konkursverfahren** (und nicht bloß um ein Sanierungsverfahren) handelt; außerdem muss die Konkurseröffnung bereits **rechtskräftig** geworden sein (vgl dazu auch den ähnlich formulierten Auflösungsgrund für eine OG/KG in § 131 Z 3 UGB). Der Ausschlussgrund entfaltet allerdings auch dann seine Wirkung, wenn die Konkurseröffnung erst während des grenzüberschreitenden Umgründungsverfahrens erfolgt und in Rechtskraft erwächst. **3**

Ebenso wie eine rechtskräftige Konkurseröffnung stellt gemäß **Z 4** auch ein **rechtskräftiger Beschluss** des Insolvenzgerichts, mit dem mangels kostendeckenden Vermögens ein **Insolvenzverfahren nicht eröffnet** (vgl § 71b IO) oder wieder **aufgehoben** wird (vgl § 123a IO), einen Ausschlussgrund für die Vornahme einer grenzüberschreitenden Umgründung dar. **4**

II. Besondere Ausschlussgründe

- 5 Die Ausschlussgründe nach Z 1 und Z 3 des § 3 können demgegenüber nur dann eine Rolle spielen, wenn die betreffende Kapitalgesellschaft eine **besondere Tätigkeit** ausübt.
- 6 Gemäß **Z 1** ist **Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)**; englische Bezeichnung: Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities – UCITS) iSd § 2 InvFG 2011 die Beteiligung an einer grenzüberschreitenden Umgründung generell untersagt. Ein solcher Ausschlussgrund fand sich schon bisher in § 4 EU-VerschG, kann für **österreichische OGAW** aber weiterhin nicht zum Tragen kommen, weil diese nicht in Form einer Kapitalgesellschaft, sondern nur in Form eines **Sondervermögens** errichtet werden können (vgl § 2 Abs 2 InvFG 2011). Für die Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) eines OGAW iSd § 3 Abs 2 Z 1 InvFG 2011 gilt die Regelung nicht; sie kann daher nur für **ausländische Kapitalgesellschaften** relevant werden, die selbst ein OGAW sind (vgl *Eckert in Kalss, VSU*³ § 4 EU-VerschG Rz 3f).
- 7 Nach **Z 3** sind Kapitalgesellschaften ausgeschlossen, die Gegenstand von **Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen** nach der RL 2014/59/EU oder nach der VO (EU) 2021/23 sind. Aus dem Anwendungsbereich dieser beiden Sekundärrechtsakte ergibt sich, dass von diesem Ausschlussgrund nur – in einer Krise befindliche – **Kreditinstitute** (vgl § 1 Abs 1 BWG), **Wertpapierfirmen** (vgl § 1 Z 1 WAG 2018), mit solchen Unternehmen auf bestimmte Weise verbundene Gesellschaften (zB Finanzinstitute, die Tochterunternehmen eines Kreditinstituts sind) sowie **zentrale Gegenparteien** („central counterparties“ iSd Verordnung (EU) 648/2012, in Österreich: CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH) erfasst sein können.

Zuständiges Gericht

§ 4. (1) Über die Rechtmäßigkeit der einer grenzüberschreitenden Umgründung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten, über die Rechtmäßigkeit der Durchführung der grenzüberschreitenden Umgründung, über die Ausstellung einer Vorabbescheinigung sowie die sonst in diesem Bundesgesetz dem Gericht zugewiesenen Angelegenheiten verhandelt und entscheidet der für den Sitz der beteiligten inländischen Gesellschaft zustän-

dige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen.

(2) Sind an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung sowohl eine übertragende als auch eine aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft mit Sitz in Österreich beteiligt, ist jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz hat; für die übertragende inländische Gesellschaft gilt § 225 Abs. 3 AktG.

IdF BGBl I 2023/78.

ErläutRV 2028 BlgNR 27. GP:

Hier wird in sprachlicher und inhaltlicher Anlehnung an § 2 EU-VerschG die gerichtliche Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Umgründungen geregelt. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Ausstellung der Vorabbescheinigung nach Art. 86m Abs. 1, Art. 127 Abs. 1 und Art. 160m Abs. 1, wozu sich in § 21 Abs. 6 bis 11 (iVm. § 42 Abs. 3 bzw. § 62 Abs. 3) noch nähere Bestimmungen finden.

Die Bestimmung regelt die **gerichtliche Zuständigkeit** bei grenzüberschreitenden Umgründungen und entspricht fast wörtlich dem bisherigen § 2 EU-VerschG, dessen Sätze 1 und 2 in separate Absätze übernommen wurden. **1**

Abs 1 wurde dabei so umformuliert, dass er alle grenzüberschreitenden Umgründungsarten erfasst; außerdem wird nunmehr auch die Zuständigkeit zur **Ausstellung der Vorabbescheinigung** bei Hinaus-Umgründungen explizit erwähnt. In erster Instanz sachlich zuständig ist demnach stets das jeweilige (Landesgericht als) **Handelsgericht**, die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem **Sitz** der beteiligten inländischen **Gesellschaft**. Es handelt sich um ein **außerstreitiges Verfahren**, das insbesondere nach den Vorschriften des FBG und des AußStrG zu führen ist. Die Aufgaben des Gerichts hängen davon ab, ob es sich um eine Hinaus- oder eine Herein-Umgründung handelt (vgl zu dieser terminologischen Unterscheidung zB § 8 Z 2 und 3); die funktionelle Zuständigkeit kommt aber immer dem **Firmenbuchrichter** – und nicht dem Rechtspfleger – zu (vgl den Richtervorbehalt für „Angelegenheiten nach dem EU-UmgrG“ in § 22 Abs 2 Z 8 RpfLG idF GesMobG). **2**

Durch **Abs 2** wird weiterhin der Sonderfall abgedeckt, dass bei einer **grenzüberschreitenden Verschmelzung** sowohl eine **übertragende** **3**

Gesellschaft als auch die aus der Verschmelzung **hervorgehende Gesellschaft** – also die aufnehmende oder neue Gesellschaft – ihren **Sitz im Inland** haben. Dazu kann es nur dann kommen, wenn es mehrere übertragende Gesellschaften gibt, von denen zumindest eine ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben muss (vgl dazu auch *Talos/Arzt* in *Talos/Winner*, EU-VerschG² § 2 Rz 13). Nach der Terminologie des EU-UmgrG (vgl § 27 Z 4 und 5) bietet sich für diese Konstellation die Bezeichnung „**kombinierte Hinaus- und He-rein-Verschmelzung**“ an.

Haftung der Organmitglieder

§ 5. Die Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls des Aufsichtsrats der an einer grenzüberschreitenden Umgründung beteiligten inländischen Gesellschaft haften dieser in sinngemäßer Anwendung des § 41 AktG. Weiters haften sie den Gesellschaftern für den Ersatz des Schadens, den diese durch die grenzüberschreitende Umgründung erleiden; sie können sich von der Schadenersatzpflicht durch den Gegenbeweis befreien, dass sie ihre Sorgfaltspflicht beobachtet haben. Die Ansprüche verjähren in fünf Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der grenzüberschreitenden Umgründung in das Firmenbuch gemäß § 10 UGB als bekanntgemacht gilt.

IdF BGBl I 2023/78.

ErläutRV 2028 BlgNR 27. GP:

In dieser Bestimmung wird analog zu § 3 Abs. 5 SpaltG die Haftung der Vorstandsmitglieder und allenfalls der Aufsichtsratsmitglieder geregelt. Der im SpaltG formell noch enthaltene Verweis auf § 225c Abs. 3 Z 2 AktG hat dabei zu entfallen, weil diese Bestimmung vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde.

- 1 In Bezug auf die **Haftung der Organmitglieder** übernimmt § 5 für alle drei Arten von grenzüberschreitenden Umgründungen grundsätzlich das von der **innerstaatlichen Spaltung** bekannte Haftungskonzept (vgl § 3 Abs 5 SpaltG; zur abweichenden Regelung für innerstaatliche Verschmelzungen vgl §§ 227 bis 229 AktG). Während § 3 Abs 5 SpaltG aber stets nur für die Organmitglieder der übertragenden Gesellschaft gilt, ist der persönliche Anwendungsbereich des § 5 potentiell weiter, weil er alle **Mitglieder des Vorstands und**